

MUSTER 70: Urteilsaufbau – Verurteilung mit Textbeispielen

Urteilsaufbau – Verurteilung mit Textbeispielen¹

Vorspann

Der Angeklagte und die Nebenklägerin hatten seit April ... eine Liebesbeziehung, in der es bereits zu Streitigkeiten gekommen war. Im Rahmen eines weiteren Streits am ... stieß der Angeklagte auch Todesdrohungen gegen die Nebenklägerin aus und weigerte sich, deren Wohnung zu verlassen. Am Tag darauf kam es erneut zu einem Streit, in deren Verlauf der Angeklagte die Nebenklägerin verletzte und sich erneut weigerte, ihre Wohnung zu verlassen. Nachdem sich die Situation beruhigt hatte, forderte der Angeklagte am Abend dieses Tages von der Nebenklägerin „Versöhnungssex“. Wie der Angeklagte erkannte, war die Nebenklägerin damit nicht einverstanden. Schließlich erduldet sie aber die sexuellen Handlungen des Angeklagten aus Angst vor körperlicher Gewalt und um die Situation schnell zu beenden. Aufgrund des Verhaltens der Nebenklägerin ist die Kammer davon ausgegangen, dass der Angeklagte im weiteren Verlauf des sexuellen Verkehrs, der auch mit einem Eindringen verbunden war, von einem nunmehr vorliegenden Einverständnis der Nebenklägerin ausging.

Der Angeklagte hat lediglich die beiden Streitigkeiten eingeräumt, ein strafbares Verhalten jedoch bestritten. Einen sexuellen Verkehr am Abend des fraglichen Tages hat er bestritten. Die Kammer erachtet die Einlassung des Angeklagten als unwahre Schutzbehauptung und ist von der Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts aufgrund der glaubhaften Angaben der Nebenklägerin überzeugt.

Der Angeklagte war daher wie aus dem Tenor ersichtlich schuldig zu sprechen.

Die Kammer hat wegen des sexuellen Übergriffs gem. § 177 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren, wegen der vorsätzlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch eine solche von 10 Monaten und wegen der Bedrohung eine solche von 4 Monaten verhängt. Daraus hat die Kammer eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 8 Monaten gebildet.

Dem Adhäsionsantrag hat die Kammer weitgehend stattgegeben.

A. Persönliche Verhältnisse

I. Lebenslauf

1. Grunddaten und Familienverhältnisse

Der Angeklagte wurde in Regensburg geboren und wuchs dort zusammen mit seiner zwei Jahre jüngeren Schwestern bei den Eltern auf. Als er 10 Jahre alt war, trennten sich die Eltern und der Angeklagte blieb mit seiner Schwester bei der Mutter wohnen, die mit den Kindern nach Pentling in die Nähe von Regensburg verzog. Zum Vater hatte der Angeklagte zunächst weiterhin alle zwei Wochen Kontakt, ...

2. Schulische und berufliche Entwicklung

Der Angeklagte wurde regelgerecht mit sechs Jahren eingeschult. Nach der Grundschule wechselte er auf die Mittelschule, die er im Juli ... mit (einfachem) Abschluss verließ; die achte Klasse hatte er wiederholen müssen. Anschließend machte der Angeklagte eine Ausbildung zum Mechatroniker ...

¹ Die einzelnen Textbeispiele betreffen nicht denselben Fall.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Angeklagte arbeitet als Monteur im Automobilwerk der Firma BMW AG in Regensburg. Dabei erzielt er ein monatliches Nettoeinkommen von 2.800 EUR. Seine Ehefrau verdient als Schulbetreuerin 450 EUR netto im Monat. Der Angeklagte hat Schulden in Höhe von 10.000 EUR bei der Sparkasse Regensburg, die aus allgemeinen Lebensführungskosten herrühren. Diese bedient er monatlich mit 100 EUR. ...

II. Gesundheitlicher Zustand

1. Körperliche Erkrankungen

Der Angeklagte hatte im April ... einen schweren unverschuldeten Autounfall, infolgedessen er sechs Monate arbeitsunfähig erkrankt war. Er hatte mehrere Rippen gebrochen und eine Verletzung am Knie, die ihm bei längerem Stehen unter Belastung auch heute noch Beschwerden macht. ...

2. Geistige Erkrankungen

Der Angeklagte leidet seit Sommer ... an Depressionen, wegen derer er sich seit Februar ... in regelmäßiger nervenärztlicher Behandlung befindet. ...

3. Suchtverhalten

Der Angeklagte begann mit 13 Jahren zusammen mit Gleichaltrigen in unregelmäßigen Abständen Alkohol zu trinken und Zigaretten zu rauchen. Mit 14 Jahren hatte er seinen ersten Vollrausch. In der Folgezeit konsumierte er vermehrt Alkohol; zunächst Bier, später auch hochprozentigere alkoholische Getränke. Zwischen seinem 16. und 17. Lebensjahr hatte er fast jedes Wochenende einen Vollrausch, während er unter der Woche nahezu abstinente lebte. Mit 17 Jahren hatte er erstmals Kontakt mit illegalen Drogen: Zunächst probierte er Ecstasy-Tabletten, später auch Amphetamin. Im Jahre ... – der Angeklagte war 20 Jahre alt – konsumierte er zum ersten Mal Kokain. Während er anfänglich nur am Wochenende etwa ein Gramm zu sich nahm, begann er schon bald auch unter der Woche immer wieder Kokain durch die Nase aufzunehmen. Ab seinem 21. Lebensjahr schnupfte er dann bis zu seiner Festnahme täglich ein bis drei Gramm Kokain.

III. Vorstrafen und Vorahndungen

Gegen den Angeklagten liegen folgende Straferkenntnisse vor:

1. Mit Strafbefehl des Amtsgericht Regensburg vom ... (Az.: ...), rechtskräftig seit ..., wurde gegen den Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr, begangen am ... gem. § 316 Abs. 1, 2 StGB eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 20 EUR verhängt. Die Fahrerlaubnis wurde entzogen, der Führerschein eingezogen und eine Sperre für die Neuerteilung bis ... angeordnet.
2. Mit Urteil des Amtsgerichts Landshut vom ... (Az.: ...), rechtskräftig seit ..., wurde gegen den Angeklagten wegen ... gem. §§ ..., begangen am ..., eine Freiheitsstrafe von ... verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit endete am ... Dem Urteil lagen folgende Tatfeststellungen zugrunde: ...
3. Mit Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom ... (Az.: ...), rechtskräftig seit ..., wurde gegen den Angeklagten wegen ... gem. §§ ..., begangen am ..., eine Gesamtfreiheitsstrafe von ... verhängt. Der Angeklagte wurde in dieser Sache am ... vorläufig festgenommen und befand sich anschließend ununterbrochen in Untersuchungshaft, der sich die Strafhaft anschloss, aus der er am ... unter Aussetzung des Strafrestes von ... entlassen wurde. Die festgesetzte Bewährungszeit endet am ...

Dem Urteil lagen folgende Tatfeststellungen zugrunde: ...

Dem Urteil lagen folgende Strafzumessungserwägungen zugrunde: ...

IV. Vorgänge im Ermittlungsverfahren

1. Sicherstellungen

Der Führerschein des Angeklagten wurde am ... sichergestellt und befindet sich seither in amtlicher Verwahrung.

2. Untersuchungshaft/Auslieferungshaft

Der Angeklagte wurde am ... aufgrund Europäischen Haftbefehls vom ... in Bukarest/Rumänien in dieser Sache festgenommen. Bis zu seiner Überstellung am ... befand er sich in der JVA Mărgineni, in der folgende Haftbedingungen herrschen: ...

Der Angeklagte befindet sich seit ... aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Regensburg vom ... (Gz. ...) in dieser Sache ununterbrochen in Untersuchungshaft. Der Angeklagte hat in der Haft keinen Besuch erhalten. Arbeit konnte ihm nicht zugeteilt werden.

3. Teileinstellungen im Ermittlungsverfahren

Mit Abschlussverfügung vom ... hat die Staatsanwaltschaft Landshut folgende Taten, die dem Angeklagten im Ermittlungsverfahren zur Last lagen, gem. § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt im Hinblick auf die wegen der angeklagten verfahrensgegenständlichen Taten zu erwartenden Strafe:

- a) Zehn Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Nachteil der Nebenklägerin in der Zeit vom ... bis ... in der Wohnung in ...
- b) Vorsätzliche Körperverletzung zum Nachteil der Ehefrau des Angeklagten ... am ... in ...

B. Teileinstellungen

Dem Angeklagten wurden mit zugelassener Anklage vom ... folgende Sachverhalte zur Last gelegt, die in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO im Hinblick auf die wegen der abgeurteilten Taten zu erwarteten Strafe eingestellt wurden:

1. Am 24.2. ... verkaufte und übergab der Angeklagte ...
2. Am 3.3. ... berührte der Angeklagte ...

Die Einstellungen erfolgten, weil die Kammer sich ohne weitere Beweiserhebungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit von der Richtigkeit dieser Tatvorwürfe überzeugen konnte und es aus den in § 154 Abs. 1 StPO genannten Gründen verfahrensökonomisch erschien, die noch notwendige Aufklärung nicht zu betreiben, zumal sich das Verfahren dadurch verzögert hätte.

C. Sachverhalt zu den Taten

I. Vorgeschichte

Der Angeklagte und die spätere Geschädigte Hildegard ..., geb. am ..., lernten sich am ... über die Dating-Plattform „...“ kennen. Der Angeklagte wohnte zu diesem Zeitpunkt in Landshut, Hildegard ... in Regensburg. Zu einem ersten persönlichen Treffen kam es am Am ... besuchte Hildegard ... den Angeklagten in seiner Landshuter Wohnung. Dort kam es zu einem ersten sexuellen Kontakt zwischen beiden. In der Folge trafen sich beide regelmäßig und Hildegard ... übernachtete auch gelegentlich beim Angeklagten in Landshut. Anfang Juni ... kam es zwischen beiden zu einem ersten Streit, den sie aber schon bald wieder beilegen konnten. ...

- II. Taten
 - 1. Überfall vom ...
 - 2. Sexueller Übergriff vom ...
 - III. Folgen der Taten

Herbert ... erlitt zumindest drei Messerstichverletzungen am linken Bein, ...
 - IV. Nachtatgeschehen

Der Angeklagte hat sich bei Herbert ... in der Hauptverhandlung persönlich entschuldigt. Beide haben in der Hauptverhandlung einen mit „Täter-Opfer-Ausgleich“ überschriebenen Vergleich folgenden Inhalts geschlossen: ...
 - V. Schuldfähigkeit

Eine beim Angeklagten am ... um 3.28 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,14‰ im Mittelwert sowie eine Konzentration THC (Tetrahydrocannabinol) von 2,6 ng/ml, ...

Die Schuldfähigkeit des Angeklagten war zu den Tatzeitpunkten weder aufgehoben noch erheblich vermindert.
- D. Beweiswürdigung
- I. Einlassung des Angeklagten
 - 1. Angaben in der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen gemacht und im Übrigen die äußeren Tatumstände weitgehend eingeräumt, jedoch einen Tötungsvorsatz bestritten. Im Einzelnen hat er sich wie folgt eingelassen: ...
 - 2. Angaben im Ermittlungsverfahren

Bei seiner polizeilichen Vernehmung vom ..., über die der Verhörer PHM Meier als Zeuge in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtete, hat der Angeklagte bestritten, überhaupt am Tatort gewesen zu sein. Er habe ...

Bei seiner psychiatrischen Exploration hat der Angeklagte – wie der Sachverständigen Dr. Huber glaubhaft in der Hauptverhandlung berichtete – sein Suchtverhalten wie festgestellt geschildert. Zur Tat hat er angegeben, dass ...

Beim Jugendgerichtshilfegespräch vom ..., über die die Mitarbeiterin des Jugendamts Landshut Sozialarbeiterin Marlene ... glaubhaft als Zeugin in der Hauptverhandlung berichtete, hat der Angeklagte auch die innere Tatseite weitgehend eingeräumt. Er sei ...
 - 3. Sonstige Angaben zu den Taten

In dem Brief an seine damalige Freundin Elena ..., der am ... zur Briefkontrolle beim Landgericht Landshut eingegangen ist, hat der Angeklagte folgendes geschrieben: „...“

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung eingeräumt, den Brief verfasst zu haben.
 - II. Begründung der Feststellungen
 - 1. Feststellungen zu A
 - a) Lebenslauf und gesundheitlicher Zustand

Die Feststellungen unter A. I. zum Lebenslauf des Angeklagten und seinem gesundheitlichen Zustand beruhen auf seinen eigenen glaubhaften Angaben sowie – hinsichtlich seines Suchtverhaltens – auch auf dem glaubhaften Bericht des Sachverständigen Dr. Huber über die Angaben des Angeklagten im Rahmen der Exploration, die der Angeklagte als richtig bestätigte.

- c) Vorstrafen und Vorahndungen
Die Feststellungen zu den Vorstrafen beruhen auf der Auskunft aus dem Bundeszentralregister und den schriftlichen Gründen der ergangenen Straf-
erkenntnisse.
- d) Vorgänge im Ermittlungsverfahren
Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten und den bei
den Akten befindlichen Unterlagen.
2. Feststellungen zu C
- a) Vorgeschichte
Die Feststellungen beruhen auf den übereinstimmenden Angaben des An-
geklagten und der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung.
- b) Überfall vom ...
Die Überzeugung der Kammer von der Richtigkeit des festgestellten Sach-
verhalts beruht im Wesentlichen auf den glaubhaften Angaben der Zeugen
Meier und Müller, die das Kerngeschehen weitgehend übereinstimmend in
der Hauptverhandlung geschildert haben. Beide Zeugen waren ersichtlich
bemüht, sachlich und erinnerungskritisch auszusagen und den Angeklagten
möglichst wenig zu belasten.
Der Zeuge Meier hat in der Hauptverhandlung insbesondere angegeben,
dass ...
Der Zeuge Müller hat in der Hauptverhandlung insbesondere angegeben,
dass ...
Im Übrigen beruht die Überzeugung der Kammer auf ...
- c) Sexueller Übergriff vom ...
Die Überzeugung der Kammer von der Richtigkeit des festgestellten Sach-
verhalts beruht im Wesentlichen auf den glaubhaften Angaben der Neben-
klägerin Hildegard ..., die als Zeugin in der Hauptverhandlung die Tat
wie festgestellt geschildert hat. Die entgegenstehende Einlassung des An-
geklagten wertet die Kammer hingegen als unwahre Schutzbehauptung.
Diese Überzeugung beruht auf der Zusammenschau aller nachgenannter
Gesichtspunkte, wobei zunächst die Angaben der Nebenklägerin detailliert
dargestellt werden sollen.
- aa) Angaben der Nebenklägerin
- (1) In der Hauptverhandlung
Die Nebenklägerin hat in der Hauptverhandlung bei ihrer Ver-
nehmung als Zeugin angegeben, dass sie den Angeklagten am ...
kennengelernt habe. ... Sie habe ...
 - (2) Im Ermittlungsverfahren
Die Nebenklägerin hat bei ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung
vom ..., über die die Verhørsbeamtin KOK in Schuhmacher glaub-
haft berichtete, angegeben, dass sie ...
 - (3) Gegenüber ihrer Mutter
Die Nebenklägerin hat am ... gegenüber ihrer Mutter Bettina ... –
wie diese als Zeugin glaubhaft berichtete – angegeben, dass ...
- bb) Qualität der Aussage der Nebenklägerin
- (1) Aussagetüchtigkeit
 - (2) Aussageanalyse (Merkmalsanalyse)

Die Analyse der Aussage der Nebenklägerin spricht für ihre Glaubhaftigkeit, da sie eine Reihe von Realkennzeichen aufweist. Die Aussage ist detailliert, konkret, kompliziert und differenziert wie es in der Regel nur bei tatsächlich Erlebtem zu erwarten ist. Es werden inhaltliche Besonderheiten, originelle Details, deliktsspezifische Umstände, eigene Gedanken, Gefühle und Motive sowie Interaktionen geschildert. Die Aussage ist unstrukturiert, jedoch ohne logische Brüche. Die Nebenklägerin konnte bei Nachfragen mühelos an dem richtigen Punkt des Erzählstrangs anknüpfen und konsistent weiter berichten. Sie schilderte auch unverständene Handlungselemente und abgebrochene Geschehensabläufe. Mehrmals hat die Nebenklägerin den Angeklagten entlastet und sich selbst belastet. Sie hat ihre Aussage vereinzelt spontan verbessert und Erinnerungslücken freimütig eingeräumt, wobei diese alle verständlich waren. Die Qualität der Aussage der Nebenklägerin ist daher sehr hoch. Einzelne Ungenauigkeiten stehen dem nicht entgegen. ...

- (3) Aussagekonstanz
Für die Erlebnisbasiertheit der Angaben der Nebenklägerin spricht auch die hohe Aussagekonstanz. ...
 - (4) Aussagegenese
Die Aussagegenese spricht ebenfalls für die Richtigkeit der Angaben der Nebenklägerin. ...
 - (5) Fehlende Falschbelastungsmotive
Die Nebenklägerin hatte auch kein belastbares Motiv, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten. ...
 - (6) Ergebnis in der Gesamtschau unter Abhandlung entgegenstehender Gesichtspunkte
- cc) Weitere Beweisergebnisse
- (1) Angaben der Zeugin Müller
 - (2) Angaben des Zeugen Amann
 - (3) Brief des Angeklagten vom ...
 - (4) Chatprotokoll
 - (5) Fotografien
- dd) Gesamtbeurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin
In der Zusammenschau aller vorgenannter Umstände ist die Kammer von der Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin überzeugt. ... Dabei hat die Kammer nicht übersehen, dass Im Ergebnis hat die Kammer keinen Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts.
- e) Folgen der Tat
Die Feststellungen zu den Folgen der Tat beruhen auf den glaubhaften Angaben des Zeugen Herbert ..., die durch die ärztlichen Atteste des Klinikums Landshut vom ... und des Allgemeinarztes Dr. Schnell vom ... belegt werden.
- f) Nachtatgeschehen
Die Feststellungen beruhen auf den Angaben des Herbert ... und dem in der Hauptverhandlung geschlossenen Vergleich.

g) **Schuldfähigkeit**

Die Feststellungen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten beruhen auf der eigenen Einlassung des Angeklagten und dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Huber, der sich in der Hauptverhandlung wie folgt geäußert hat:
Der Angeklagte ...

E. **Rechtliche Würdigung**

Der Angeklagte hat sich daher wie folgt schuldig gemacht:

1. Im Fall C. II. 1. der schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a), 255, 52 StGB,
2. im Fall C. II. 2. des sexuellen Übergriffs gem. § 177 Abs. 1 StGB.
Die Taten stehen zueinander in Tatmehrheit gem. § 53 StGB.

F. **Strafzumessung**I. **Überfall vom ... (C. II. 1.)**1. **Strafrahmenwahl**

Bei der Bemessung der Strafe für den Überfall vom ... (C. II. 1.) hat die Kammer im Ergebnis den gem. §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des § 250 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt, der von 6 Monaten bis zu 11 Jahren 3 Monaten Freiheitsstrafe reicht.

Dabei ist die Kammer vom Normalstrafrahmen des § 250 Abs. 1 StGB ausgegangen und hat zunächst geprüft, ob ein minder schwerer Fall gem. § 250 Abs. 3 StGB anzunehmen ist.

Zur Prüfung der Frage, ob ein minder schwerer Fall angenommen werden kann, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Hierfür sind alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichviel ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen. Dabei müssen auch die Persönlichkeit des Täters, sein Gesamtverhalten, seine Tatmotive und die seine Tat begleitenden Umstände gewürdigt werden.

Zugunsten des Angeklagten und damit für die Annahme eines minder schweren Falles spricht, dass er geständig war ...

Zulasten des Angeklagten musste sich hingegen auswirken, dass ...

Im Ergebnis überwiegen die strafmildernden Umstände so deutlich, dass ein minder schwerer Fall anzunehmen war. Ohne Heranziehung des vertypten Milderungsgrundes gem. §§ 21, 49 Abs. 1 StGB wäre dies nicht möglich gewesen, da nur unter Einschluss auch dieses Umstandes die Gesamtwürdigung ergibt, dass die Tat sich so deutlich von den gewöhnlich vorkommenden Fällen abhebt, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Dabei war sich die Kammer bewusst, dass der Strafmilderungsgrund der verminderten Schuldfähigkeit wegen § 50 StGB damit nicht mehr für eine Strafrahmenverschiebung gem. §§ 21, 49 Abs. 1 StGB zur Verfügung steht.

Alternativ hat die Kammer geprüft, ob der Strafrahmen des § 250 Abs. 1 StGB gem. §§ 21, 49 Abs. 1 StGB zu mildern war. Aufgrund der Angst des heroinabhängigen Angeklagten vor unmittelbar bevorstehenden Entzugserscheinungen, die er schon mehrmals als äußerst grausam erlebt hat, ist davon auszugehen, dass seine Steuerungsfähigkeit iSd § 21 StGB erheblich vermindert war. Da dieser Zu-

stand im Wesentlichen auf der bereits manifesten Betäubungsmittelabhängigkeit des Angeklagten beruhte, sah die Kammer auch unter Berücksichtigung aller sonstiger Strafzumessungsgesichtspunkte keinen Anlass, dem Angeklagten die mögliche Milderung gem. § 49 Abs. 1 StGB zu versagen.

Im Ergebnis standen der Kammer somit alternativ der Strafraumen für minder schwere Fälle gem. § 250 Abs. 3 StGB und der gem. § 49 Abs. 1 StGB gemilderte Strafraumen des § 250 Abs. 1 StGB zur Verfügung. Eine doppelte Strafraumenverschiebung kam aus den genannten Gründen nicht in Betracht. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gab die Kammer dem gem. § 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen den Vorzug, zumal dieser für den Angeklagten im konkreten Fall aufgrund der deutlich geringeren Mindeststrafe günstiger erschien.

2. Strafzumessung innerhalb des Strafraumens

Innerhalb des so gefundenen Strafraumens hat die Kammer alle bei der Strafraumenwahl genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände nochmals herangezogen und gegeneinander abgewogen. Dabei konnte die erheblich verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten aber nur noch mit gemindertem Gewicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, weil sie bereits zur Strafraumenverschiebung führte. Im Ergebnis erachtete die Kammer eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren 9 Monaten für tat- und schuldangemessen.

3. Strafart

Unter Beachtung von § 47 Abs. 1 StGB konnte die mit 4 Monaten bemessene Freiheitsstrafe nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden. Der Angeklagte hat ... Das Gericht erachtete die Verhängung einer Freiheitsstrafe daher für unerlässlich. Jede andere Reaktion auf das vom Angeklagten begangene Unrecht, auch die Verhängung einer deutlich erhöhten Geldstrafe – selbst mit einem zusätzlichen Fahrverbot gemäß § 44 Abs. 1 S. 1, 2 StGB – würde die erforderliche Spezialprävention nicht gewährleisten.

II. Sexueller Übergriff vom ...

1. Strafraumenwahl

2. Strafzumessung innerhalb des Strafraumens

3. Strafart

III. Gesamtstrafenbildung

Aus den verhängten Einzelstrafen war unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 3 Jahren 9 Monaten gem. §§ 53 Abs. 1, 54 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei waren alle oben bei der Bemessung der Einzelstrafen angeführten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände nochmals heranzuziehen und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere war dabei das umfassende Geständnis des Angeklagten strafmildernd und die genannten Vorverurteilungen straferschwerend zu berücksichtigen. Zulasten des Angeklagten musste sich zusätzlich auswirken, dass die Nebenklägerin tatsächlich erhebliche seelische Schäden infolge der Taten des Angeklagten erlitt. Zugunsten des Angeklagten konnte bei der Gesamtstrafenbildung berücksichtigt werden, dass die Taten in engem zeitlichen, örtlichen und situativen Zusammenhang stehen und nur wenig Selbstständigkeit aufweisen. Im Ergebnis erachtete die Kammer eine Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren 6 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Aus den verhängten Einzelstrafen war unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 1 Jahr 9 Monaten gem. §§ 53 Abs. 1, 54 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden, in die gem. § 55 Abs. 1 StGB nachträglich auch die mit Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom ...

verhängte Freiheitsstrafe von 6 Monaten einzubeziehen war. Dabei waren sowohl alle oben bei der Bemessung der Einzelstrafen angeführten als auch die im Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom ... genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände heranzuziehen und gegeneinander abzuwägen. Zudem konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass die verfahrensgegenständlichen Taten in engem zeitlichen, örtlichen und situativen Zusammenhang stehen und nur wenig Selbstständigkeit aufweisen. Hingegen betrifft die mit Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom ... abgeurteilte Tat einen völlig anderen Deliktsbereich und ereignete sich mehrere Monate vor den anderen Taten, was sich strafferhöhend auswirken musste. Im Ergebnis erachtete die Kammer eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 10 Monaten für tat- und schuldangemessen.

IV. Bewährungsentscheidung

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, da das Gericht die begründete Erwartung hat, dass der Angeklagte künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, § 56 Abs. 1 StGB. Der Angeklagte ist zwar einschlägig vorbestraft, doch ... Auch liegen besondere Umstände iSd § 56 Abs. 2 StGB vor, die eine Strafaussetzung der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 9 Monaten angezeigt erscheinen lassen. Der Angeklagte ist zwar vorbestraft, doch liegt die Verurteilung und die dieser zugrunde liegende Straftat bereits längere Zeit zurück. Auch handelte es sich nicht um ein einschlägiges Delikt. Demgegenüber hat der Angeklagte die verfahrensgegenständliche Tat in vollem Umfang eingeräumt und dabei Schuldeinsicht und Reue gezeigt. Sie stellt sich als Gelegenheitstat dar, die vor dem Hintergrund der damaligen instabilen Lebensverhältnisse des Angeklagten und seiner schlechten wirtschaftlichen Situation zu sehen ist. Mittlerweile lebt der Angeklagte in geordneten Verhältnissen. Er geht einer geregelten Arbeit nach und ist in der Lage seine Verbindlichkeiten stetig abzutragen. Die seit etwa 1 Jahr bestehende Beziehung zu seiner Lebensgefährtin Barbara Schön gibt ihm zusätzlichen Halt. Seine Sozialprognose ist günstig. Das Zusammentreffen all dieser positiven Umstände lässt ihnen insgesamt besonderes Gewicht iSd § 56 Abs. 2 StGB zukommen.

Zwar besteht für den Angeklagten wie dargestellt eine günstige Sozialprognose, doch liegen besondere Umstände iSd § 56 Abs. 2 StGB, die eine Strafaussetzung erlauben würden, nicht vor. Der Angeklagte hat in besonders brutaler Weise auf die Geschädigte eingeschlagen, die dadurch einen Dauerschaden an der Halswirbelsäule davontrug, der mit fortwährenden Schmerzen verbunden ist. Zwar war der Angeklagte alkoholisiert und deswegen in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert, doch konnte dies nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, da er hätte wissen müssen, dass er unter Alkoholeinfluss zu körperlicher Aggressivität neigt.

§ 56 Abs. 3 StGB steht einer Strafaussetzung nicht entgegen, weil die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht gebietet. Das Gericht ist angesichts dieser Besonderheiten des Falles davon überzeugt, dass die von dem Sachverhalt voll und zutreffend unterrichtete Bevölkerung die Aussetzung der Freiheitsstrafe verstehen und billigen würde, ohne in ihrem Rechtsgefühl verletzt und in ihrer Rechtstreue beeinträchtigt zu werden, auch wenn ...

Oder:

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, weil dem Angeklagten keine günstige Sozialprognose gestellt werden kann

und daher die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StGB nicht erfüllt sind. Denn gegen den Angeklagten musste wegen einer Tat aus demselben Deliktsbereich bereits eine Freiheitsstrafe verhängt werden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Noch in laufender Bewährungszeit kam es zur verfahrensgegenständlichen Tat, worin sich zeigt, dass der Angeklagte durch die bloße Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht ausreichend zu beeindrucken ist, sondern hierzu deren Vollzug unerlässlich ist. Auch die persönlichen Lebensumstände des Angeklagten sind nicht geeignet gleichwohl eine positive Sozialprognose zu begründen. Der Angeklagte ...

- G. **Kompensation für rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung**
 Es wird festgestellt, dass die Verfahrensdauer unangemessen lang war.² Einer weitergehenden Kompensation deswegen, durch Erklärung eines Teils der Gesamtfreiheitsstrafe für vollstreckt, bedurfte es nicht. ... Danach war es als Kompensation ausreichend, festzustellen, dass eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung vorlag, zumal dem Angeklagten dadurch keine ersichtlichen Nachteile entstanden sind. Insbesondere war gegen ihn weder die Untersuchungshaft noch ein dinglicher Arrest angeordnet worden.
- H. **Fahrverbot**
 Es erschien notwendig, gegen den Angeklagten gem. § 44 Abs. 1 S. 1 StGB ein Fahrverbot für die Dauer von 2 Monaten zu verhängen. Zwar liegt kein Regelfall nach § 44 Abs. 1 S. 2 StGB vor, doch hat der Angeklagte sich einer Straftat des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 StGB strafbar gemacht und dabei sowohl beim Führen eines Kraftfahrzeugs als auch unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gehandelt. Um ihm sein Fehlverhalten deutlich vor Augen zu führen und ihn künftig von ähnlichen Taten abzuhalten, war es erforderlich, gegen den Angeklagten neben der Geldstrafe auch ein Fahrverbot zu verhängen. Unter Berücksichtigung der Höhe der Geldstrafe und des entstandenen Schadens erschien dem Gericht eine Dauer von 2 Monaten notwendig, aber auch ausreichend.
- I. **Einziehung von Tatmitteln**
 Die Kammer hat es nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich gehalten, die Einziehung des vom Angeklagten bei der Tat benutzten Mobiltelefons der Marke ... im Wert von 600 EUR anzuordnen. Die Einziehung beruht auf § 74 Abs. 1 StGB, da der Angeklagte Eigentümer des Telefons ist.
- J. **Einziehung von Beziehungsgegenständen**
 Gemäß § 33 BtMG hat die Kammer in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die sichergestellten 560 Gramm Kokain eingezogen.
- K. **Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen**
 Die Einziehung des beim Angeklagten am Tag seiner Festnahme aufgefundenen Bargeldes in Höhe von 270 EUR war gem. § 73 Abs. 1 StGB anzuordnen. Denn nach der glaubhaften eigenen Einlassung des Angeklagten handelt es sich dabei um den aus dem verfahrensgegenständlichen Rauschgiftgeschäft vereinnahmten Verkaufserlös. Ein Abzug des vom Angeklagten entrichteten Einkaufspreises kommt gem. § 73d Abs. 1 S. 2 StGB nicht in Betracht. Dass der Angeklagte sich nicht mehr im Besitz der 270 EUR befindet, kann allenfalls im Vollstreckungsverfahren gem. § 459g Abs. 5 S. 1 StPO berücksichtigt werden.

² Vgl. Formulierung in § 198 Abs. 4 S. 1 GVG.

Die Einziehung des im Tenor bezeichneten Notebooks war gem. § 73 Abs. 1 StGB anzuordnen, weil es der Angeklagte durch den unter II. 3. festgestellten Diebstahl erlangt hat. Dem Eigentümer und Verletzten Hans Herrmann Huber, geb. ..., wohnhaft in 93047 Regensburg, Schützenstraße 78, steht daher ein Herausgabeanspruch zu.

Die Einziehung des im Tenor bezeichneten Pkw, Marke BMW 520d, war gem. § 73 Abs. 1 StGB anzuordnen, weil ihn der Angeklagte durch den unter II. 6. festgestellten Betrug erlangt hat. Dem Eigentümer und Verletzten Hans Herrmann Huber, geb. ..., wohnhaft in 93047 Regensburg, Schützenstraße 78,³ steht daher ein Rückgabeanspruch zu.

Gegen den Angeklagten war gem. §§ 73 Abs. 1, 73c S. 1 StGB die Einziehung eines Geldbetrages in Höhe von 7.500 EUR als Wertersatz anzuordnen. Der Angeklagte hat durch die festgestellten Rauschgiftverkäufe Bargeld in dieser Höhe vereinnahmt. Da dieses Geld aufgrund der zwischenzeitlich stattgefundenen Vermengung gem. § 948 BGB nicht mehr individualisierbar ist, war die Anordnung der Einziehung eines bestimmten Gegenstandes gem. § 73 Abs. 1 StGB nicht mehr möglich, sodass die Einziehung des Wertersatzes gem. § 73c S. 1 StGB in entsprechender Höhe auszusprechen war. Zwar betrug der Gewinn des Angeklagten lediglich 2.500 EUR, doch kommt ein Abzug des vom Angeklagten entrichteten Einkaufspreises gem. § 73d Abs. 1 S. 2 StGB nicht in Betracht. Dass der Angeklagte sich nicht mehr im Besitz der 7.500 EUR befindet, kann allenfalls im Vollstreckungsverfahren gem. § 459g Abs. 5 S. 1 StPO berücksichtigt werden. In Höhe von 2.500 EUR haftet der Angeklagte als Gesamtschuldner zusammen mit Daniel Müller,⁴ der in dieser Höhe ungehinderten Zugang zu dem Bargeld und somit Mitverfügungsgewalt daran hatte.⁵

Gegen den Angeklagten war gem. §§ 73 Abs. 1, 73c S. 1 StGB die Einziehung eines Geldbetrages in Höhe von 45.000 EUR als Wertersatz anzuordnen. Der Angeklagte hat den Pkw, Marke BMW 520d, durch den unter II. 6. festgestellten Betrug erlangt. Da das Fahrzeug nicht mehr auffindbar ist, war die Anordnung der Einziehung gem. § 73 Abs. 1 StGB nicht mehr möglich, sodass die Einziehung des Wertersatzes gem. § 73c S. 1 StGB in entsprechender Höhe auszusprechen war. Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Kraftfahrzeugingenieurs Heinrich Haube hatte das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt zumindest einen Wert von 45.000 EUR. Dass der Angeklagte sich nicht mehr im Eigentum und/oder Besitz des Fahrzeugs befindet, kann allenfalls im Vollstreckungsverfahren gem. § 459g Abs. 5 S. 1 StPO berücksichtigt werden. Dem Verletzten Hans Herrmann Huber, geb. ..., wohnhaft in 93047 Regensburg, Schützenstraße 78, steht daher ein Ersatzanspruch in Höhe von 45.000 EUR gegen den Angeklagten zu.⁶

³ Die Angabe der Wohnanschrift des Verletzten kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auch unterbleiben, zumal sie ohnehin Änderungen unterliegt.

⁴ Der Name des Gesamtschuldners wird – soweit bekannt – in den Gründen (nicht im Tenor) genannt (BGH v. 20.2.2018 – 2 StR 580/17 = BeckRS 2018, 3208).

⁵ Die gesamtschuldnerische Haftung muss sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergeben. Sie setzt voraus, dass der Tatbeteiligte (Täter oder Teilnehmer) zumindest eine faktische bzw. wirtschaftliche (Mit-)Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand erlangt hat (BGH NStZ 2012, 382; 2019, 20; BGH v. 24.5.2018 – 5 StR 623/17 = BeckRS 2018, 13566). Dies ist der Fall, wenn er im Sinne eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand nehmen konnte (BGH v. 24.5.2018 – 5 StR 623/17 = BeckRS 2018, 13566; BGH NStZ 2019, 20; Gegenbeispiel: BGH NStZ 2019, 81). Unerheblich ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er seine Mitverfügungsmacht später aufgegeben hat und der zunächst erzielte Vermögenszuwachs durch Mittelabfluss bei der Beuteteilung gemindert wurde (BGH v. 24.5.2018 – 5 StR 623/17 = BeckRS 2018, 13566).

⁶ Wenn mit der Leistung einer Versicherung die Rückgewährungsansprüche des Verletzten nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf die Versicherung übergehen, gilt der Versicherer als Verletzter, dem der Ersatzanspruch zusteht (BGH NJW 2018, 2141).

Gegen den Angeklagten war gem. §§ 73 Abs. 1, 73c S. 1 StGB die Einziehung eines Geldbetrages in Höhe von 41.422 EUR als Wertersatz anzuordnen. Der Angeklagte hat diesen Betrag durch die unter II. 1. festgestellten Betrugsstraftaten erlangt (278 Verletzte zu je 149 EUR). Da die Geldbeträge aufgrund der zwischenzeitlich stattgefundenen Vermengung gem. § 948 BGB nicht mehr individualisierbar sind, war die Anordnung der Einziehung gem. § 73 Abs. 1 StGB nicht mehr möglich, sodass die Einziehung des Wertersatzes gem. § 73c S. 1 StGB in entsprechender Höhe auszusprechen war. Dass der Angeklagte sich nicht mehr im Eigentum und/oder Besitz des Fahrzeugs befindet, kann allenfalls im Vollstreckungsverfahren gem. § 459g Abs. 5 S. 1 StPO berücksichtigt werden. Den 278 namentlich unter II. 1. bezeichneten Verletzten⁷ steht daher jeweils ein Ersatzanspruch in Höhe von 149 EUR gegen den Angeklagten zu.

L. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus war gem. § 63 StGB anzuordnen, weil die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

M. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt war gem. § 64 StGB anzuordnen, weil die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung ist bereits deshalb nicht möglich, weil die verhängte Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden konnte, § 67b Abs. 1 S. 2 StGB.

Die Vollstreckung der Unterbringung konnte gem. § 67b Abs. 1 S. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, weil der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. Die Angeklagte wurde unmittelbar nach der Tat auf Veranlassung ihrer Betreuerin in das Bezirksklinikum Regensburg verbracht, wo sie sich einer stationären Therapie unterzog. Zeigte sie sich anfänglich noch krankheitsuneinsichtig, konnte schon bald eine deutliche Stabilisierung ihres psychischen Zustands erreicht werden. Am 1.6.2018 wurde die Angeklagte in eine betreute Wohngruppe entlassen, in der sie auch heute noch lebt. Die Angeklagte erfährt dort eine intensive und umfassende medizinische und psychologische Betreuung. Ihr Tagesablauf ist strukturiert. Die Einnahme der Medikamente wird überwacht. Es finden mindestens einmal in der Woche Gespräche mit einer Psychologin statt. Darüber hinaus besucht die Angeklagte regelmäßig den niedergelassenen Nervenarzt Dr. Freund, der sie ärztlich betreut. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erfordert weder das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit noch der angestrebte Therapieerfolg den Vollzug der Maßregel. Denn die Angeklagte hat bereits eine Stabilisierung ihres gesundheitlichen Zustands erreicht, der es rechtfertigt, ihre Erprobung in Freiheit zu verantworten.

Die Kammer hat keinen Anlass die Reihenfolge der Vollstreckung von Strafe und Maßregel abweichend von § 67 Abs. 1 StGB zu regeln, zumal nicht ersichtlich ist, dass der zunächst anzustrebende Therapieerfolg durch einen vollständigen oder teilweisen Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe leichter zu erreichen wäre und die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 S. 2 oder S. 4 StGB nicht vorliegen.

Die Kammer hat gem. § 67 Abs. 2 S. 2 StGB angeordnet, dass 1 Jahr der verhängten sechsjährigen Gesamtfreiheitsstrafe vor der Maßregel zu vollstrecken sind. Es bestand kein Anlass ausnahmsweise – entgegen § 67 Abs. 2 S. 2 StGB – auf die Anordnung des Vorwegvollzugs zu verzichten, zumal der Angeklagte nicht mehr dringend therapiebedürftig ist.

⁷ Alternative: „Den 278 in nachfolgender Liste bezeichneten Verletzten ...“.

Die voraussichtliche Therapiedauer von 2 Jahren zugrunde gelegt, hat die Kammer gem. § 67 Abs. 2 S. 3, Abs. 5 S. 1 StGB den Vorwegvollzug auf 1 Jahr festgesetzt.⁸

N. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 2 iVm § 66 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB liegen vor. ...

O. Entziehung der Fahrerlaubnis u.a.

Dem Angeklagten war gem. § 69 Abs. 1, 2 StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen, da er sich durch die Trunkenheitsfahrt als charakterlich unzuverlässig und damit ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Bei der vom Angeklagten begangenen Straftat ist gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB in aller Regel von einer Ungeeignetheit auszugehen. Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung zuließen, sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 69a Abs. 1 S. 1 StGB war eine Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis auszusprechen. Die Dauer der Sperrfrist war nach der Dauer der voraussichtlichen charakterlichen Unzuverlässigkeit des Angeklagten zu bemessen. Dabei sprach zu seinen Gunsten, dass er nur fahrlässig handelte, nicht vorbestraft ist, die Tat folgenlos blieb und der Führerschein seit nunmehr 3 Monaten und 2 Wochen sichergestellt ist. Zulasten des Angeklagten musste sich aber der mit 1,95 Promille sehr hohe BAK-Wert auswirken sowie der Umstand, dass er in der Gaststätte Alkohol zu sich nahm, obwohl er vorhatte, mit seinem Auto wieder nach Hause zu fahren. Unter Abwägung aller Umstände erschien dem Gericht daher eine Sperrfrist von (noch) 9 Monaten⁹ notwendig aber auch ausreichend, um die erforderliche charakterliche Nachreifung beim Angeklagten zu bewirken.

Der Führerschein des Angeklagten war gem. § 69 Abs. 3 S. 2 StGB einzuziehen.

P. Berufsverbot

Dem Angeklagten war gem. § 70 Abs. 1 StGB für die Dauer von 3 Jahren zu verbieten, männliche Kinder und Jugendliche zu erziehen, zu betreuen und zu pflegen. Der Angeklagte hat die geschilderten Taten unter grober Verletzung der mit der Berufsausübung eines Internatsleiters und Erziehers verbundenen Pflichten begangen. Aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur ist zu erwarten, dass der Angeklagte ohne die Verhängung des Berufsverbots erneut vergleichbare erhebliche rechtswidrige Taten unter grober Verletzung dieser Pflichten begehen würde.

Angesichts der Schwere und der Anzahl der Taten erschien der Kammer auch unter Beachtung des durch § 70 Abs. 1 StGB eingeräumten Ermessens die Verhängung eines Berufsverbots gegen den Angeklagten unerlässlich und eine Dauer von 3 Jahren notwendig aber auch ausreichend. Da der Angeklagte homosexuell veranlagt ist und sich ausschließlich an Kindern und Jugendlichen männlichen Geschlechts vergangen hat, war das Berufsverbot entsprechend zu beschränken.¹⁰

⁸ Auf die strikte Notwendigkeit der Ermöglichung einer Halbstrafenprüfung hat der BGH in mehreren Entscheidungen hingewiesen, vgl. BGH NStZ 2008, 28; 212; 213; 2009, 87 (88); NStZ-RR 2008, 74; 142; 2009, 48 (49).

⁹ Die Sperrfrist beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, § 69a Abs. 5 S. 1 StGB. Zur Fristberechnung s. § 69a Abs. 5 S. 2, Abs. 6 StGB.

¹⁰ Vgl. BGHR StGB § 70 Abs. 1 Umfang, zulässiger 2; BGH BeckRS 2008, 12089.

Q. Adhäsionsentscheidung

I. Sachverhalt zum Adhäsionsverfahren

Die Nebenklägerin begehrt im Adhäsionsverfahren wegen der abgeurteilten Taten vom Angeklagten Schmerzensgeld, vorgerichtliche Anwaltskosten und die Feststellung der künftigen materiellen und immateriellen Schadenersatzpflicht.

Die Nebenklägerin hat mit Schriftsatz ihrer anwaltlichen Vertreterin vom ..., eingegangen beim Landgericht Landshut am 20.3. ..., beantragt:

1. Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 15.000 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Antragseingang zu bezahlen.
2. Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin 771,45 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Antragseingang, zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Schmerzensgeldforderung auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht.¹¹
4. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, der Nebenklägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu erstatten, die nach Urteilserlass entstehen und auf die abgeurteilten Taten zurückzuführen sind, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

Der Angeklagte hat beantragt, von der Entscheidung über die Anträge abzusehen.

Der Angeklagte bestreitet, Straftaten oder unerlaubte Handlungen zum Nachteil der Nebenklägerin begangen zu haben.

II. Gründe der Adhäsionsentscheidung

Die Adhäsionsanträge der Nebenklägerin sind gem. §§ 403, 404 Abs. 1 StPO zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Soweit die Nebenklägerin die Feststellung der Ersatzpflicht für immaterieller Schäden sowie vorgerichtliche Anwaltskosten verlangt, hat die Kammer gem. § 406 Abs. 1 S. 4 und S. 5 StPO von einer Entscheidung abgesehen.

1. Die Nebenklägerin kann gem. § 823 Abs. 1, Abs. 2, §§ 825, 253 Abs. 2 BGB, § 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1, § 53 StGB 15.000 EUR Schmerzensgeld vom Angeklagten verlangen, weil er die festgestellten Straftaten der Vergewaltigung in vier Fällen und der sexuellen Nötigungen in zwei Fällen begangen und die Nebenklägerin dadurch in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt hat. Auf die Feststellungen zu den Taten und ihren Auswirkungen unter II., der rechtlichen Würdigung unter IV. und der Strafzumessung unter V. wird Bezug genommen. Bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes hat die Kammer sowohl die Ausgleichs- als auch die Genugtuungsfunktion berücksichtigt. Dabei wog zulasten des Angeklagten besonders schwer, dass er insgesamt sechs vorsätzliche erhebliche Straftaten zum Nachteil der Nebenklägerin begangen hat. Die Nebenklägerin trifft an den Taten keinerlei Mitverschulden. Sie wurde durch die Taten nicht nur in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt, sondern erlitt darüber hinaus auch die

¹¹ Im Hinblick auf § 850f Abs. 2 ZPO.

dargestellten seelischen Beeinträchtigungen. Der Umstand der strafrechtlichen Verurteilung war für die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes hingegen unerheblich (vgl. BGH NJW 1995, 781 f.; 1996, 1591; BGHR StPO § 406 Grundurteil 5).¹²

Unter Berücksichtigung aller Umstände erschien der Kammer ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 EUR angemessen.

2. Der Feststellungsantrag zu Ziffer 3 ist zulässig, weil die Nebenklägerin im Hinblick auf die erweiterte Pfändbarkeit gem. § 850f Abs. 2 ZPO ein Feststellungsinteresse hat. Der Antrag ist auch begründet, vgl. oben a).
3. Der Feststellungsantrag zu Ziffer 4 ist gem. § 256 Abs. 1 ZPO zulässig, soweit die Nebenklägerin die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige materielle Schäden begehrt, insbesondere hat die Nebenklägerin hierfür ein Feststellungsinteresse. Denn sie hat sich in eine Traumatherapie begeben, deren Kosten von dem Angeklagten zu tragen sein werden. Der Antrag ist insoweit auch begründet, vgl. oben a). Soweit die Nebenklägerin jedoch die Feststellung der Ersatzpflicht des Angeklagten für künftige immaterielle Schadensersatzansprüche begehrt, hat die Kammer gem. § 406 Abs. 1 S. 3 StPO von einer Entscheidung abgesehen. Denn hierfür fehlt ihr das Feststellungsinteresse, weshalb der Antrag insoweit unzulässig ist. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes werden von dem Schmerzensgeldanspruch alle Schadensfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar sind oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann. Dies zugrundegelegt ist nicht ersichtlich und von der Nebenklägerin auch nicht dargetan, weshalb die Möglichkeit weiterer künftiger immaterieller Schäden bestehen sollte, die nicht bereits von dem Ausspruch über die Schmerzensgeldzahlung in der ausgeurteilten Höhe umfasst sind. Allein der Umstand, dass eine therapeutische Aufarbeitung der Taterlebnisse bislang noch nicht stattgefunden hat, genügt hierfür nicht (vgl. BGH v. 26.10.2021 – 5 StR 267/21 = BeckRS 2021, 33855).
4. Soweit die Nebenklägerin die Zahlung von 771,45 EUR vorgerichtlicher Anwaltskosten verlangt, hat die Kammer gem. § 406 Abs. 1 S. 4 StPO von einer Entscheidung abgesehen. Der Antrag eignet sich auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Nebenklägerin nicht zur Erledigung im Strafverfahren. Denn eine Entscheidung über den Antrag hätte eine weitere Prüfung seiner Begründetheit erfordert, die eine Unterbrechung der Hauptverhandlung nötig gemacht hätte, wodurch eine nicht unerhebliche Verzögerung eingetreten wäre.

¹² Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und des Geschädigten müssen jedenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Fall ein besonderes Gepräge geben, etwa weil ein erhebliches wirtschaftliches Gefälle besteht (BGH NStZ-RR 2017, 254; 2017, 289; 2019, 40; NStZ 2018, 25). Ist dies nicht der Fall, stellt ihre Berücksichtigung aber zumindest regelmäßig keinen Rechtsfehler dar (BGH NStZ-RR 2018, 55 unter Hinweis auf Vereinigte Große Senate BGH NStZ 2017, 108; NStZ-RR 2019, 40 unter Aufgabe der früheren gegenteiligen Rspr. des 2. Strafsenats, vgl. BGH NStZ-RR 2017, 254; 2017, 289; NStZ 2018, 25). Es kann und sollte aber von einer Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten im Rahmen der Entscheidung über die Schmerzensgeldhöhe und der Geschädigten abgesehen werden, wenn sie dem Fall kein besonderes Gepräge geben.

5. Prozesszinsen kann die Nebenklägerin wie beantragt gem. §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB, § 261 Abs. 1 ZPO, § 404 Abs. 2 StPO verlangen, da der Schmerzensgeldantrag am 20.3. ... bei Gericht einging. Die Zinspflicht beginnt gem. § 187 Abs. 1 BGB am 21.3. ...¹³
6. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO iVm § 406 Abs. 3 S. 2 StPO.
7. Die Kostenentscheidung im Adhäsionsverfahren folgt aus § 472a Abs. 1, Abs. 2 StPO. Soweit von einer Entscheidung abgesehen wurde, hielt es die Kammer entsprechend dem Rechtsgedanken des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO für angemessen, den Angeklagten auch insoweit mit den besonderen gerichtlichen Kosten des Adhäsionsverfahrens und den dabei entstandenen notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu belasten, da es sich im Verhältnis um ein nur geringfügiges Unterliegen handelt.

R. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO.

¹³ Prütting/Wegen/Weinreich/Schmidt-Kessel BGB § 291 Rn. 6.